

30.04.99

Beschluß des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: "Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: Ein Aktionsrahmen"

KOM(98) 605 endg.; Ratsdok. 12619/98

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zustimmend unter Maßgabe der folgenden Punkte zur Kenntnis:

1. Auf der Grundlage seines Beschlusses vom 26. September 1997, Drucksache 392/97 (Beschluß), begrüßt der Bundesrat den politischen Ansatz der Kommission, die integrativen Auswirkungen verschiedener Politikbereiche auf die städtische Entwicklung bzw. die städtischen Lebensbedingungen koordinierend hervorzuheben.

Der Aktionsrahmen für nachhaltige Stadtentwicklung zielt auf besser koordinierte und gezielte Gemeinschaftsaktionen hinsichtlich städtischer Probleme ab. Für die genannten vier Politikziele schlägt die Kommission vor, insbesondere das know-how und den Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten zu verbessern.

2. In ihrer Mitteilung führt die Kommission zwar ausdrücklich aus, daß nicht versucht werden solle, neue Kompetenzbereiche in städtischen Angelegenheiten zu erlangen. Andererseits werden jedoch eine Reihe von Zielen und

Maßnahmen, etwa beim Einsatz von Strukturfondsmitteln die Einbeziehung einer ausdrücklichen städtischen Dimension, genannt.

Der Bundesrat bekräftigt nochmals seine Haltung, daß aus der Vielzahl von Neuerungen in der Strukturpolitik insbesondere im Bereich der Stadtentwicklungspolitik keine Kompetenz der EU für die Stadtentwicklung abgeleitet werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist auch in Zukunft in vollem Umfang zu wahren. Die Planungshoheit muß ungeschmälert bei den Kommunen verbleiben.

So ist beispielsweise die Finanzierung von Investitionen in öffentlichen Nah- und Regionalverkehrsdienste eine Aufgabe kommunaler, regionaler und nationaler Behörden, so daß der Bundesrat den Überlegungen der Kommission, die Anbindung lokaler und regionaler Verkehrssysteme an die nationalen Netze und das Transeuropäische Verkehrsnetz vermehrt mit Finanzmitteln aus den Struktur- und dem Kohäsionsfonds zu unterstützen, widerspricht (Aktion 1). Zwar ist eine verstärkte Anbindung des Lokal- und Regionalverkehrs an die TEN grundsätzlich zu begrüßen. Es muß allerdings bei der nationalen Planungs- und Baukompetenz bleiben. Außerdem sollten die ohnehin knappen Mittel zur Förderung der TEN auf die Verkehrsprojekte verwendet werden, die zur Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeit erforderlich sind.

3. Die Implementierung der in der „Aktion 5: Förderung eines attraktiven Stadtverkehrs“ vorgeschlagenen Steuerungsinstrumente würde zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Handlungsspielräume der nach dem Subsidiaritätsprinzip zuständigen Gebietskörperschaften führen.

Die vorgeschlagenen Instrumente gehen noch weit über die von der Kommission bereits in ihrer Mitteilung „Entwicklung des Bürgernetzes“ (BR-Drs. 747/98) entwickelten Strategien hinaus. Hierzu hat der Bundesrat schon mit Beschluß vom 6. November 1998 verschiedene Verstöße der Kommission gegen das Subsidiaritätsprinzip gerügt. Der Bundesrat bekräftigt daher erneut, daß

- Konzeption, Gestaltung und Durchführung des Öffentlichen Verkehrs durch die örtlich zuständigen Stellen und beteiligten Verkehrsunternehmen geregelt werden müssen, da nur so ortsgerechte und flexible Lösungen im Öffentlichen Personenverkehr erreicht werden können;

- der Richtlinien-Entwurf über die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen (sog. strategische UVP; Aktion 11) abgelehnt wird, weil dadurch die Verfahren zur Bauleitplanung verkompliziert und auch für Infrastrukturvorhaben im einzelnen noch nicht absehbare Hindernisse geschaffen werden;
 - der Vorschlag der Kommission, Gebühren für die Benutzung von Verkehrswegen im Stadtbereich zu erheben (Aktion 5), zurückgewiesen wird. Abgesehen davon, daß Rechtsgrundlagen für die Einführung solcher Gebühren nicht gegeben sind, könnte auch die Standortqualität von Innenstädten für den mittelständischen Einzelhandel beeinträchtigt werden. Somit bestünde die Gefahr einer bloßen Verlagerung von Verkehr in die Stadt-Umlandbereiche, wodurch ein zusätzlicher Siedlungs- und Verkehrsdruck in diesen Gebieten entstünde. Schließlich wären sehr hohe Verwaltungs- und Kontrollaufwendungen erforderlich.
4. Der Bundesrat hält eine Kofinanzierung nationaler bzw. regionaler Programme zur Lösung städtebaulicher Probleme unter Wahrung der Subsidiarität für sinnvoll, um für deren Umsetzung eine breitere Finanzbasis zu schaffen.
- Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission in Aussicht stellt, für eine verbesserte Praxis der Stadtentwicklungsplanung auch Mittel der Strukturfonds zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen zur Erneuerung städtischer Problemgebiete sollte sich auf europäischer Ebene sowohl der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) als auch der Europäische Strukturfonds (ESF) finanziell beteiligen.
- Der kombinierte Einsatz dieser Fonds trägt zur Lösung der komplexen Aufgaben in den Problemgebieten unserer Städte bei, da investive (EFRE) mit personenbezogenen (ESF) Maßnahmen zeitgleich verbunden werden können.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Abfallvermeidung, die gerade im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle spielt, ebenfalls berücksichtigt wird. Bisher wird zwar im Aktionsrahmen auf den erforderlichen vorsorgenden Ansatz sowie das Erfordernis der Minimierung von Abfällen und Verschmutzungen eingegangen, in den damit im Zusammenhang stehenden Aktionen 12 und 13 werden aber lediglich die Abfalltrennung, die Abfallbehandlung und die Sanierung erwähnt.

6. Der Bundesrat unterstützt zwar die Bemühungen der Kommission, die Umweltauswirkungen des Verkehrs zu minimieren (vgl. Aktion 14). Dabei muß jedoch die ökonomische Lebensfähigkeit von Kommunen und Regionen gewährleistet werden. Unangemessene Beschränkungen des Straßenverkehrs können in den betroffenen Gebieten zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

7. Die Bundesregierung wird gebeten, den Standpunkt des Bundesrates bei den weiteren Verhandlungen mit Nachdruck zu vertreten

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, die EU auf dem im Aktionsrahmen beschriebenen Weg unter Wahrung und Beachtung der Zuständigkeit der Städte und Regionen für Fragen der Stadtentwicklung zu unterstützen.

8. Die Kommission hat angekündigt, bei der Durchführung der einzelnen vorgeschlagenen Aktionen die Ergebnisse des sog. „Städteforums“ vom 26./27.11.1998 in Wien voll zu berücksichtigen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, ihm kurzfristig über die Ergebnisse des „Städteforums“ zu berichten.